

Revision CO₂-Gesetz (indirekter Gegenvorschlag zur Klima-Initiative)

Die Experten der Umweltorganisationen formulieren ihre Abstimmungsempfehlungen

Gemäss Bundesrat und UREK-N soll mit der ohnehin fälligen Revision des CO₂-Gesetzes ein indirekter Gegenvorschlag zur Klima-Initiative geschaffen werden. Die Umweltverbände begrüssen dies, da der Verfassungsartikel der Klima-Initiative ja zwingend erst durch ein entsprechendes Gesetz umgesetzt werden kann.

Das revidierte Gesetz besteht aus rund 50 neuen Artikeln und die Kommission hat neben zahlreichen Änderungen gegenüber dem Bundesratsvorschlag auch über 70 Minderheitsanträge formuliert. Wir haben für diese Abstimmungsempfehlung zwölf besonders wichtige Bereiche aus der Fahne ausgewählt. Mit einem „Ja“ zu diesen Anträgen sagen Sie ja zur notwendigen, griffigen Klimapolitik. Für Wirtschaft gilt zudem: Klare Rahmenbedingungen (Ziele, Massnahmen) bringen Verlässlichkeit und Innovation. Die Schweiz wird so wettbewerbsfähig. Arbeitsplätze in den Schweizer Gemeinden werden geschaffen und es fliesst weniger Geld in die Ölförderländer. Genau das passt zur Ausrichtung des Werkplatzes Schweiz und ist volkswirtschaftlich positiv.

- 1. Eintreten auf den Entwurf der UREK-N:** gemäss Antrag der Mehrheit.
- 2. Reduktionsziel - Artikel 3, Abs.1:**
 1. Wahl: Minderheit IV: Die Treibhausgasemissionen im Inland sind bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 gesamthaft um mindestens 40 Prozent zu reduzieren.
 2. Wahl: Minderheit III (=Klima-Initiative).
 3. Wahl: Mehrheit (20% im Inland, Bundesratskompetenz bei internationalem Abkommen)
- 3. Mindestqualität Auslandsreduktionen - Artikel 5a, Abs. 1-2:**
 1. Wahl: Minderheit II: Mindestqualitätsanforderungen für Emissionsreduktionen im Ausland werden durch den Bundesrat nach klar im Gesetz definierten Kriterien festgelegt.
 2. Wahl: Minderheit I: Bundesrat legt Kriterien fest, Mindestanforderungen sind aber nicht explizit vorgegeben.
- 4. Finanzierung Anpassungsmassnahmen - Artikel 7, Abs. 3-6: Minderheit II.** Der Bedarf für Anpassungsmassnahmen an die Folgen des Klimawandels werden ernst genommen und eine Finanzierungsbasis für inländische und ausländische Massnahmen erreichtet. (Fehlt in Botschaft des Bundesrates).
- 5. Unterstützung Emissionsreduktionen - Artikel 7a, Abs.1-5: Minderheit.** Die internationalen Verpflichtungen zur Unterstützung der Schwellen- und Entwicklungsländer bei der Verminderung von Treibhausgasen wird hier inklusive Finanzierungsbasis geregelt. (Fehlt in Botschaft des Bundesrates)

- 6. Neuwageneffizienz - Artikel 9:** Die Schweiz hat seit Jahren die Neuwagenflotte mit dem höchsten Treibstoffverbrauch und den höchsten CO₂-Emissionen in ganz Westeuropa. Dies, weil die Importeure sich bisher nie an die freiwillig vereinbarten Ziele hielten. Daher muss das Parlament dringend den Neuwageneffizienz-Mechanismus der EU übernehmen.

Zum Emissionsziel Art 9 Abs. 1:

1. Wahl: Minderheit I. 120g/km im Jahr 2015. Da die EU im Gegensatz zur Schweiz 10 g/km mit Zusatzmassnahmen einspart, entspricht dies der eurokompatiblen Lösung.
2. Wahl: Minderheit II. 130 g/km im Jahr 2015. Entspricht dem EU-Ziel ohne Zusatzmassnahmen.
3. Wahl: Minderheit III: 130g/km im Jahr 2015 plus Schutzklausel für das Berggebiet, falls nicht mindestens ein Drittel der Importeure den Zielwert erreichen. Gemäss Bundesrat wird eine Mehrheit der Importeure den Zielwert von 130g/km erreichen, alle Allradfahrzeuge dieser Hersteller (fast 600) werden ohne Sanktion auf den Markt kommen. Diese Minderheit bietet eine Garantie für das Berggebiet ohne die klimapolitische Wirkung der Neuwagen-Effizienz zu torpedieren – dies im Gegensatz zur Mehrheit und den restlichen Minderheiten.

Zu den finanziellen Sanktionen Art 11 Abs. 1:

1. Wahl: Minderheit III. Der Sanktionsmechanismus wird neu eingeführt, die genaue Wirkung um eine Zielerreichung zu ermöglichen muss nach den ersten Erfahrungen justiert werden. Genau dies ermöglicht die Minderheit III. Bei einer Übererfüllung der Ziele ermöglicht der flexible Mechanismus zudem auch eine Reduktion der Sanktionen.
2. Wahl: Minderheit IV. Diese Minderheit verdoppelt die Sanktionshöhe gegenüber der EU, womit die Anreize für die Importeure zur Einhaltung der Zielwerte deutlich verstärkt werden.

7. Gaskraftwerke - Artikel 19:

Zum Mindestwirkungsgrad: Art. 19 Abs. 1b Minderheit. Grosse fossilthermische Kraftwerke sind in der Schweiz energiepolitisch unnötig und klimapolitisch höchst problematisch. Wenn aber neue Kraftwerke gebaut werden, ist ein minimaler Gesamtwirkungsgrad wichtig, damit die fossilen Energien besonders effizient genutzt werden.

Zur Mengenbeschränkung: Art 19 Abs. 1bis: Minderheit: Die vom Ständerat festgesetzte Deckelung auf 500 MW hilft, um allfällige zusätzliche Treibhausgasemissionen zu beschränken.

Zur Kompensationspflicht: Art 19 Abs. 2bis:

1. Wahl: Minderheit III. Fossil-thermische Kraftwerke müssen 100% ihrer CO₂-Emissionen im Inland kompensieren
2. Wahl: Minderheit II: 70% der Emissionen müssen im Inland kompensiert werden.

8. Kompensation Treibstoffe - Artikel 23, Abs. 2: Mehrheit: Die Teilkompensation bei Treibstoffen ist ein zwingendes Element, um jegliche Ziele gemäss Art.3 zu erreichen.

9. CO₂-Abgabe auf Brennstoffe - Artikel 26, Abs. 2:

1. Wahl: Minderheit III. Nachdem das Reduktionsziel politisch festgelegt wurde, soll die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe so hoch angesetzt werden, dass die Ziele auch erreicht werden. Deshalb muss die Anpassungskompetenz beim Bundesrat liegen und dieser klare Kriterien vom Parlament via Gesetz erhalten.
2. Wahl: Mehrheit: Diese Variante gibt dem Bundesrat wenigstens eine Anpassungskompetenz bis zu einer Abgabenhöhe von maximal 60 Franken pro Tonne CO₂.

10. CO₂-Abgabe auf Treibstoffe - Artikel 27, Abs. 1:

1. Wahl: Minderheit III. Auch hier soll in Abhängigkeit der Zielerreichung eine CO₂-Abgabe auf Treibstoffe von 0 bis 108 Fr/tCO₂ festgelegt werden. Die Kriterien werden hier vom Parlament abschliessend festgelegt.
2. Wahl: Minderheit I. Auch hier wird die Kompetenz für eine Abgabe erteilt, allerdings ohne klare Definition der Abhängigkeit von der Zielerreichung.

11. Gleich lange Spiesse mit Handelspartner - Art 31 a und b: Minderheit Importprodukte welche bei Produktion und Transport im Ausland hohe CO₂-Emissionen verursacht haben und gegenüber vergleichbaren inländischen Produkten weniger Belastungen aufgrund von Klimapolitikmassnahmen erfahren haben, sollen nachbesteuert werden können. Ebenfalls sollen Exporte in solche Länder von Abgaben in der Schweiz entlastet werden können. Damit werden gleich lange Spiesse geschaffen und die Wettbewerbsfähigkeit durch einseitige Klimaschutzvorgaben nicht beeinträchtigt.

12. Gebäudesanierungsprogramm bis 2019: Art.32, Absatz 1-4: Mehrheit. Maximal 200 Mio. Fr pro Jahr sollen aus der CO₂-Abgabe teilzweckgebunden werden um energetische Verbesserungen an Gebäuden zu fördern. Das Programm ist 2010 bereits gestartet.

Die Umweltverbände empfehlen Zustimmung zu den genannten Anträgen und stellen auf Wunsch gerne eine Abstimmungsempfehlung für sämtliche Anträge zur Verfügung.

Glaubwürdiger indirekter Gegenvorschlag zur Klima-Initiative notwendig

Die Volksinitiative für ein gesundes Klima (Klima-Initiative) ist mit ihrer moderaten Forderung, dem brennenden Thema und dem schlanken Text mehrheitsfähig in einer allfälligen Volksabstimmung. Es ist leicht kommunizierbar, dass gerade für das Alpenland Schweiz die Initiative notwendig ist und der Werkplatz Schweiz von einer ambitionierten Klimapolitik profitiert. Das CO₂-Gesetz bietet die Chance, Ziele und Massnahmen aus einem Guss zu beschliessen und der Initiative einen glaubwürdigen Gegenvorschlag gegenüber zu stellen.

Patrick Hofstetter, WWF Schweiz, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37